

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden**

zur

**Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 637  
(Vorhabenbezogener Bebauungsplan)**

**Dresden-Pappritz Nr. 5  
Flurstücke 223/1 und 224/1  
Freizeitanlage Pappritz**

**vom .... 200.**

*Aufgrund des § 1 Absatz 8 i. V. m. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 5. September 2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2098, 2099), sowie des § 89 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 11. Mai 2005 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 155), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am .....200. die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 637, Dresden-Pappritz Nr. 5, für das Gebiet „Flurstücke 223/1 und 224/1“ (Freizeitanlage Pappritz), bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (1 Blatt), Grünordnungsplan (1 Blatt), sowie den textlichen und grünplanerischen Festsetzungen, (17 Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.*

---

## **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 637, Dresden-Pappritz Nr. 5, Flurstücke 223/1 und 224/1 (Freizeitanlage Pappritz) vom 25. März 1996 und Änderung vom 21. Mai 1996, In-Kraft-getreten am 05.08.1996 wird hiermit aufgehoben.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 223/2 und 223/3 (ehemals 223/1) sowie 224/2 und 224/3 (ehemals 224/1) der Gemarkung Pappritz.

Die Flurstücksbezeichnungen haben sich aufgrund von Ausflurungen entlang der Fernsehurmstraße geändert.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (Anlage 2) zeichnerisch dargestellt.

Der Plan zum räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage 2

